

andern Nachmittag halten wir für zulässiger als den Samstag. Es ist roh und materialistisch, das Buch auf gleiche Linie wie irgendeine gleichgültige Ware, seien es Kochlöffel oder Unterhojen, zu stellen.

Post. — Vom 1. Oktober d. J. ab wird auch der Meistbetrag für Postprotestaufträge auf 1000 M erhöht, sodaß dieser Meistbetrag alsdann im inneren deutschen Verkehr für Postanweisungen, Nachnahmeseudungen, Postaufträge zur Geldeinzahlung und Postprotestaufträge gilt.

Eine Bibliothek der Technik. — Die berufenen Vertreter der deutschen Technik und Industrie, der Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine und die großen industriellen Wirtschaftsverbände haben sich an die Reichsregierung mit der Bitte gewandt, der deutschen Technik, die in erster Linie zur Rettung unserer Wirtschaft berufen ist, einen unbedingt notwendigen geistigen Mittelpunkt in einer technischen Zentralbibliothek zu schaffen. Als Grundstock für diese Bibliothek der Technik soll die 200 000 Bände umfassende Bibliothek des Reichspatentamtes dienen, die durch einen Ausbau und eine entsprechende Erhöhung ihrer Geldmittel und Beamten erweitert werden muß. Oberbibliothekar Paul Otto, der in der »Deutschen Literatur-Zeitung« diesen Plan in allen Einzelheiten erörtert, betont, daß unsere bestehenden wissenschaftlichen Bibliotheken die besonderen Forderungen der Techniker an geistiger Ausrüstung nicht erfüllen können. »Die Wissenschaft hat Zeit, Technik und Industrie haben keine Zeit. Liegt dort der Schwerpunkt auf der Vergangenheit, in der Geschichte, so hier in der Gegenwart, in der Forderung des Tages. Sind in der alten Bibliothek die ältesten Zeitschriftenjahrgänge, die ersten Auflagen der Bücher die wertvollsten, so sind für das Bedürfnis des Technikers die neuesten Jahrgänge, das neueste Zeitschriftenheft, die letzte Auflage eines Buches, die jüngste Broschüre, Gesetzesbestimmung, Patentschrift die wertvollsten und ergiebigsten.« Deshalb müssen für die Bibliothek der Technik die Bücher so rasch wie möglich und in so vielen Exemplaren beschafft werden, wie die Benutzung verlangt. Der Katalog muß stets bis auf die jüngste Gegenwart ergänzt und in leichtester Weise zugänglich sein. Im Lesesaal muß jedes Buch binnen fünf Minuten zur Verfügung gestellt werden; eine photographische Werkstatt muß gegen Erstattung der Selbstkosten Bildabzüge von Patentschriften u. a. liefern. Dafür können die Leihfristen recht kurz bemessen werden.

Die deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. — Die historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften hat ihre neue Abteilung der Deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts, die in weitem Ausmaße herausgegeben werden sollen, trotz der hemmenden Einwirkungen der öffentlichen Zustände fortgesetzt. Eine Anzahl provinzieller und städtischer historischer Kommissionen und Vereine hat ihre Mitarbeit zugesagt. Für dieses weitgreifende nationale Unternehmen sind viele Stiftungen erfolgt und noch weitere werden ihm hoffentlich zufließen.

Die Schweizerwoche, die die besondere Aufgabe hat, auf die geistige und materielle Produktion der Schweiz hinzuweisen, wird in diesem Jahre in der Zeit vom 4.—19. Oktober stattfinden.

Deutsche Bücher in Norwegen. — Die allgemeinen Verkehrsschwierigkeiten erschweren jetzt in Norwegen auch die Einfuhr deutscher Bücher, für die jenes Land ein großes Absatzgebiet ist. Da nämlich regelmäßige Dampfer zwischen Deutschland und Norwegen bei dem herrschenden Kohlenmangel nicht verkehren und bei dem Umfang der deutschen Bücherfendungen nach Norwegen ein Postverkehr nicht in Frage kommt, häufen sich die Sendungen an den Bahnstationen. Trotzdem die Frachstücke jede Woche als Güter abgehen, kommen sie in Norwegen nach monatlichen Pausen plötzlich in gewaltiger Zahl an. Gleichwohl bilden aber die deutschen Bücher im Vergleich mit französischen usw. auf dem norwegischen Markt die Mehrheit. Eine Besserung der deutschen Büchereinfuhr in Norwegen steht erst mit Wiederaufnahme der regelmäßigen wöchentlichen Dampferlinien zwischen Deutschland und Norwegen zu erwarten. M. in der »Papier-Btg.«.

Personalnachrichten.

Jubiläen. — Auf 25 Jahre der Selbständigkeit blicken am 1. Oktober zurück: Herr Bruno Gebel in Berlin-Dahlem, der am 1. Oktober 1894 in Berlin-Lichterfelde eine Buchhandlung gründete und sie bis 1902 führte, in welchem Jahre er sie an Max Eliesen verkaufte. Gebel selbst führte dann seinen Verlag noch bis 1910 weiter und vertraute auch ihn dann andern Händen an, während er in Berlin-Dahlem eine Schulbuchhandlung eröffnete, die er heute noch innehat.

Ferner die Herren Wilhelm Topp und Hofbuchhändler Oscar Petrenz in Darmstadt, die am 1. Oktober 1894 das dortige Geschäft Müller & Rühle vorm. Paul John erwarben. Sie haben mit emsigem Fleiß das Geschäft gehoben und es zu Ansehen gebracht, sodaß sie mit Befriedigung auf das in 25 Jahren Selbständigkeit Erreichte blicken können.

Am 1. Oktober vollenden sich ferner 25 Jahre, seit Herr Oswald Schrödter in Leipzig in das ausländische Sortiment von H. Zwiemeyer, daselbst, eingetreten ist. Den Herrn Jubilar zeichnen Liebe zum Beruf, große Schaffensfreudigkeit und reiche Fachkenntnisse aus. Das gleiche Jubiläum begeht Herr Paul Jacob in Dresden, der 25 Jahre in der Kunstanstalt von Kömmler & Jonas, daselbst, tätig gewesen ist.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Honorar und Verleger-Zuerungszuschlag.

In Nr. 200 vom 15. Sept. 1919 wird um Aussprache über dieses Thema gebeten.

Ein Verlagsvertrag, in dem das Verfasserhonorar nicht auf eine bestimmte Summe normiert wird, sondern in dem der Verfasser als Honorar einen bestimmten Teil des Ladenpreises erhält, unterscheidet sich seiner juristischen Natur nach nicht von dem Verlagsvertrag mit festem Honorar. Die Abhängigkeit des Honorars vom wirtschaftlichen Erfolge des Werkes wird beim Verlagsvertrage mit anteiliger Beteiligung des Verfassers nur stärker betont.

Hierdurch wird aber der Verleger in seiner Stellung als Leiter des Verlagsunternehmens nicht eingeschränkt. Insbesondere bleibt ihm allein die Bestimmung des Ladenpreises überlassen. Zu einer Erhöhung des Ladenpreises bedarf der Verleger nach § 21 Abs. 3 des Verlagsgesetzes der Zustimmung des Verfassers. Dies gilt auch dann, wenn dieser anteilig am Gewinn oder Absatz beteiligt ist.

Der Zuerungszuschlag des Verlegers ist eine Erhöhung des Ladenpreises, denn dieser Zuschlag bedeutet für den Käufer eine Verteuerung des Werkes, die von demjenigen festgesetzt worden ist, der über diesen Verkaufspreis dem Verfasser und dem Publikum gegenüber zu bestimmen hat. Ob diese Erhöhung als Zuerungszuschlag bezeichnet wird und somit nur vorübergehend erhoben werden soll, ist gleichgültig, wie auch, daß er Ersatz für die erhöhten Speesen des Verlegers sein soll. Somit hat der Verfasser auch Anteil an dieser Erhöhung, es sei denn, daß sich der Verfasser dieses Anspruchs vereinbarungsgemäß begeben hätte. Dagegen bedeutet der Sortimentzuschlag keine Erhöhung des Ladenpreises, weil er nicht von demjenigen ausgeht, der über die Höhe des Ladenpreises zu bestimmen hat. Somit hat der anteilig beteiligte Verfasser am Sortimentzuschlag keinen Anteil.

Dr. Willy Hoffmann.

Postnachnahme.

Die Postnachnahmen werden vom 1. Oktober an sehr teuer werden. Dabei möchten wir auf eine Postvorschrift (deren Grund nicht einzusehen ist) hinweisen, die den Buchhandel besonders schwer trifft, weil sie das Buch verteuert. Vielleicht nimmt sich Minister Haenisch, der kürzlich einen beachtenswerten Aufsatz über die Verbilligung des Buches geschrieben hat, der Sache an und hilft dafür sorgen, daß der Buchhandel möglichst billige Beförderungsmöglichkeiten bei der Post bekommt. Es handelt sich um folgendes: Es kostet eine Postnachnahme bei Beträgen über 5 bis 25 M., allein für die Postanweisung ohne die übrigen Gebühren, 40 Pfg., bei Überweisung auf Postscheckkonto des Absenders aber ohne die übrigen Gebühren nur 5 Pfg. Leider überweist die Post den Nachnahmebetrag bei Drucksachen nur dann auf Postscheckkonto, wenn vom Absender eine Zahlkarte beigelegt wird, die an der Drucksache selbst so befestigt sein muß, daß sie noch sichtbar ist. Eine derartige Befestigung ist aber bei den meisten Kreuzbändern nicht, oder nur so möglich, daß die Zahlkarte unterwegs beschädigt, ja zerrissen wird. Bei Postpaketen ist die Sache einfacher. Hier ist die Zahlkarte, bzw. das Überweisungsformular gleich mit der Postpaketadresse verbunden. Ist es für den Beamten nicht einerlei, ob er ein Postanweisungsformular oder eine Zahlkarte ausfüllt, und warum die Behinderung des für den Buchbezug so notwendigen Kreuzbandverkehrs zugunsten des Paketverkehrs?

Journallesezirkel-Kladder.

Kann mir einer der Herren Kollegen eine praktische Kladder für den Journal-Lesezirkel empfehlen?

Döbeln.

Carl Schmidt's Buchhandlung
(Karl Krebs).